

Vorlage Nr. XI 6/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Sachstandsbericht zur Brandverhütungsschau – Jahresstatistik 2024 und Ausblick 2025

A Problem

Mit der letzten Novellierung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes in 2023 wurde den Feuerwehren die Durchführung von regelmäßigen Brandverhütungsschauen als gesetzliche Pflichtaufgabe übertragen. Die Stadtgemeinden haben hierfür eine Ermächtigungsgrundlage erhalten, näheres hierzu in einem Ortsgesetz zu regeln.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung trat das Ortsgesetz zur Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadtgemeinde Bremerhaven im Mai 2023 in Kraft. Für die Brandverhütungsschauen sind bei der Feuerwehr Bremerhaven zwei Planstellen eingerichtet worden, die im 1. Quartal 2024 besetzt wurden. Nach vorbereitenden Maßnahmen zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit konnte in der zweiten Jahreshälfte 2024 mit den Brandverhütungsschauen begonnen werden. Gemäß der Objektliste im Ortsgesetz sind zunächst die Gebäude der Kategorie A (Hochhäuser, Kirchen, Krankenhäuser, Flüchtlingsunterkünfte, Kritische Infrastruktur und Großgaragen) zu begehen.

B Lösung

In 2024 sind insgesamt 38 Brandverhütungsschauen durchgeführt worden. Hierbei sind zunächst die Hochhäuser, Flüchtlingsunterkünfte, Kirchen und kritische Infrastruktur besichtigt worden. Im 1. Quartal 2025 folgen weitere Objekte der Kategorie A, wie z. B. Krankenhäuser, Großgaragen, Bibliotheken und Archive.

In der nachfolgenden Tabelle sind die bereits durchgeführten Brandverhütungsschauen mit Stand Januar entsprechend nach Objektgruppe aufgeschlüsselt:

Kat.	Objektgruppe	Anzahl
A	Hochhäuser	25
A	Kirchen mit mehr als 200 Plätzen	16
A	Flüchtlingsunterkünfte mit mehr als 12 Betten	2
A	Justizvollzugsanstalt	1
A	Kritische Infrastruktur, z. B. Müllheizkraftwerk, Kläranlage	2
A	Bibliotheken und Archive	1
A	Schiffe mit Dauerliegeplatz mit mehr als 12 Gastbetten	1
A	Krankenhäuser	1

Bei den Brandverhütungsschauen werden die Brandschutzmängel in einem Mängelbericht dokumentiert und an die Eigentümer bzw. Betreiber zur fristgemessenen Mängelbeseitigung übergeben. Dabei reichten die festgestellten Brandschutzmängel von kleineren Mängeln, wie z. B. ungeprüfte Löscheinrichtungen über Brandlasten in Rettungswegen oder defek-

ten/fehlenden Brandschutztüren bis hin zu gravierenden Mängeln bei den Rettungswegen. In Gebäuden müssen grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Rettungswege vorhanden sein. Dies kann entweder mit einem Treppenraum (1. Rettungsweg) und über Leitern der Feuerwehr (2. Rettungsweg) sichergestellt werden oder über zwei Treppenträume. Ein baulicher Rettungsweg ist zulässig, wenn dieser als Treppenraum vor Feuer und Rauch besonders geschützt ist (Sicherheitstreppenraum).

Bei einem Hochhaus musste aufgrund einer Vielzahl von teils gravierenden Brandschutzmängeln im einzig vorhandenen Treppenraum (kein Sicherheitstreppenraum) durch das Bauordnungsamt eine Verfügung ausgesprochen werden, um eine Nutzungsuntersagung zu vermeiden. Durch die festgestellten Brandlasten bzw. Gefahren im Treppenraum (u. a. Müllabwurfschacht, mangelhafte Wohnungstüren) und dem fehlenden zweiten baulichen Rettungsweg, ist bei einem Brandereignis mit einer Einschränkung bis hin zum Totalausfall des einzigen Rettungsweges konkret zu rechnen. Aufgrund der erheblichen Gefahr für die Bewohner:innen sind zur Aufrechterhaltung der Weiternutzung u. a. folgende Maßnahmen verfügt worden:

- Sofortiger Einbau einer Brandfrüherkennung mit funkvernetzten Rauchmeldern im Treppenraum und den Wohnungen.
- Unverzögliche Sperrung des Müllabwurfschachtes im Treppenraum.
- Unverzögliche Entfernung aller brennbaren Materialien/Brandlasten.
- Einbau von Brandschutztüren zu den Wohnungen.
- Wiederherstellung und Sicherung von sicherheitstechnischen Anlagen, wie z. B. Netzersatzanlagen, Wandhydranten.

Für die Beseitigung der festgestellten Brandschutzmängel sind den Gebäudeeigentümern bzw. Betreibern angemessene Fristen eingeräumt worden. Die fristgemäße Beseitigung der Brandschutzmängel wird kontinuierlich durch die Feuerwehr überwacht. Es mussten bei acht Objekten die Mängelbeseitigungen in einer Nachschau vor Ort kontrolliert werden.

Die Objekte der Kategorie A werden voraussichtlich zum 2. Quartal 2025 abgeschlossen sein. Derzeit werden die Begehungen für die Objektkategorie B vorbereitet, die in der zweiten Quartalshälfte 2025 starten sollen. Dabei müssen insgesamt über 45 Schulen, 65 Kindertagesstätten und diverse Versammlungsstätten mit Platz für mehr als 200 Personen (Kino, Theater, etc.) sowie Heime, Pflege- und Tageseinrichtungen begangen werden.

Prüfpflichtige Objekte im stadtbremischen Überseehafengebiet bleiben aufgrund des fehlenden Ortsgesetzes für die Stadtgemeinde Bremen bis auf Weiteres außer Betracht.

C Alternativen

Keine, es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich aus der Durchführung der Aufgabe. Eine Evaluierung der Personalbemessung erfolgt fortlaufend. Für die Durchführung der Brandverhütungsschau oder einer erforderlichen Nachschau wird eine Gebühr nach Maßgabe der Feuerwehrkostenordnung Bremerhaven in der jeweils gültigen Fassung erhoben, die vollständige Refinanzierung der Aufgabe wird hierdurch angestrebt.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Auswirkungen auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Skusa
Stadtrat